

## Vollmacht

Ulrike S. Mendel >>  
Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin  
Rosengasse 1  
99084 Erfurt

wird hiermit

in Sachen:

wegen:

die Vollmacht erteilt

1. zur außergerichtlichen Vertretung und Prozessführung für alle Instanzen (nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren (sowie für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit der ausdrücklichen Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Prozessordnung zulässigen Anträgen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen, zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, sowie zur Akteneinsicht in Behörden- und/oder Gerichtsakten;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;

Diese Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen. Der Anwalt hat ausdrücklich Geldempfangsvollmacht.

Der Anwalt hat den Mandanten darauf hingewiesen und belehrt, dass bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung der Mandant bei Unterschrift unter diese Vollmacht grundsätzlich die Kosten für den erteilten Auftrag zu zahlen hat und der Mandant mit seiner Rechtsschutzversicherung eine mögliche Kostenübernahme und Deckungszusage selbst abklärt. Die Auftragserteilung soll deshalb auch unabhängig von einer Deckungsanfrage und Zusage bei der Rechtsschutzversicherung durch die Bevollmächtigte erfolgen.

Der Mandant wurde auch darüber belehrt, dass sich die Vergütungen des Rechtsanwaltes nach dem Geschäftswert berechnen.

Mit Unterzeichnung der Vollmacht erkennt der Mandant die von ihm selbst gelesenen umseitig genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin Ulrike S. Mendel an.

Erfurt,

Ort, Datum

Unterschrift

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin Ulrike S. Mendel

1. Grundlage der Anwaltsvergütung bildet das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, kurz RVG in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bei Unterschriftsleistung gültigen Fassung. Der Mandant wird im folgenden Auftraggeber oder AG genannt, der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin wir im Folgenden AN genannt.

2. AG und AN schließen diesen Dienstleistungsvertrag in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages ab. Nach § 9 RVG ist der AG für die gesamte Vergütung des AN vorleistungspflichtig. Die Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses entsteht mit dem Zustandekommen dieses Vertrages durch Unterschrift. Die Nichtzahlung zum in der Rechnung genannten Zahlungstermin berechtigt den AN zur Mandatsniederlegung.

3. Zwischen AN und der eventuell vorhandenen Rechtsschutzversicherung des AG bestehen keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen. Unabhängig vom Eintritt der Rechtsschutzversicherung bleibt der AG in der Leistungspflicht: Der Vorschussanspruch des § 9 RVG richtet sich daher nur gegen den Auftraggeber (AG).

4. Die Einholung einer Deckungszusage beim Rechtsschutzversicherer des AG durch den AN einschließlich der Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer ist ein gesonderter Auftrag, eine eigene Angelegenheit i.S. § 13 RVG, Nr. 2300 VV RVG, die gesonderte Vergütung verlangt. Dies wird dem AG hiermit nochmals ausdrücklich zur Kenntnis gegeben. Wünscht der AG die Einholung einer Deckungszusage bei der von ihm dem AN benannten Rechtsschutzversicherung und/oder das Führen von Korrespondenzen mit dem Rechtsschutzversicherer, so löst bereits diese Anfrage eigene Gebühren aus, die der AG zu erstatten hat. Diese werden nicht von dem Rechtsschutzversicherer getragen.

5. Leistet die Rechtsschutzversicherung die geforderte Zahlung, so zahlt sie in Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag gegen über dem Versicherungsnehmer bzw. AG auf dessen Schuld aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag gegenüber dem AN (§ 267 BGB). Teilleistungen der Versicherung berechtigen zur Beiziehung des Resthonorars vom AG.

6. Die Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung des AG betrifft das Kostenrisiko des AG, das dessen Versicherung übernehmen soll.

7. Geschäfts- und Dienstreisen des AN wegen Auftrags Erfüllung außerhalb der Kanzlei des AN werden wie folgt vereinbart:  
Wahl des Verkehrsmittels nach Ermessen des AN (Kriterium: schnellster und sicherster Weg); Erstattung entstandener Parkgebühren für PKW-Benutzung Pauschale von 0,70 €/km, einfacher Nachweis aus dem PC,  
Beherbergung im nächst gelegenen, verfügbaren Hotel (nur Übernachtung),  
Tage- und Abwesenheitsgeld bei nicht mehr als 4 Stunden 70,00 €, nicht mehr als 4 bis 8 Stunden 100,00 €, mehr als 8 Stunden 150,00 €. Die Bestellung einer Unterbevollmächtigung oder eines Stellvertreters ohne weitere Genehmigung durch den AG ist jederzeit möglich und ausdrücklich gestattet. (Entstehende Mehrkosten werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften berechnet und vergütet.)

Der AG wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beträge nicht, jedenfalls nicht in dieser Höhe vom Gegner oder einem Dritten (Rechtsschutzversicherung, Staatskasse etc.) erstattet werden.

8. Der AN ist berechtigt, Honorarabrechnungen nachträglich zu berichtigen, auch etwaige übersehene Honorar- und Vergütungsteile nachzufordern. Bei Überzahlung erfolgt eine Rückerstattung. Evtl. dem AG zustehende Ersatz- oder Erstattungsansprüche gegen Dritte werden hiermit an den AN zur Sicherung des Honorar- und Vergütungsanspruches ausdrücklich abgetreten.

9. Gerichtskosten und Gebühren sind vom AG selbsttätig zugunsten der betreffenden Zahlstelle auszugleichen. Ohne Zahlungseingang erfolgt keine gerichtliche Prozessaufnahme. Nachteile infolge zu später und/oder unzureichender Zahlung gehen zu Lasten des AG.

10. Sachverständige, sofern beteiligt, bestimmt das erkennende Gericht. Der AN hat die Personenauswahl nicht zu beeinflussen, auch nicht beigezogener Helfer. Auch Gutachter- und sonstige Auslagenvorschüsse bestimmt der Höhe nach allein das erkennende Gericht.

11. Die Vergabe von Fremdleistungen an Dritte (Notar, Dienststellen, Auskünfte o.ä.) erfolgt durch den AG. Der AG kann wiederum damit im Einvernehmen den AN beauftragen. Die Vergütung des AN für diese Tätigkeit bestimmt sich nach Pkt. 4 und 8. Sie löst eigenständige Gebührenansprüche aus.